

# RS Vwgh 1988/9/13 88/14/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

ABGB §613;

BewG 1955 §9 impl;

ErbhöfeG Krnt 1903;

EStG 1972 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die Wirtschaftsgüter eines Hofes (Erbhof nach dem Krnt HöfeG) können gewillkürtes Betriebsvermögen einer OHG sein, die Holzhandel und Sägewerke betreibt, auch wenn der Gesellschafter nur als Vorerbe den Hof in gem §613 ABGB beschränktem Eigentum hat. Die Widmung als Betriebsvermögen kann auch dann durch Aufnahme des Vermögens des Hofes in die Bilanz erfolgen, wenn dies über Jahrzehnte (hier: von 1949 bis 1977) infolge einer seinerzeitigen Betriebsprüfung (hier:1949), deren Ergebnisse insofern umbekämpft blieben, in der Furcht vor einem Veräußerungsgewinn geschieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140072.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)